

Geschäftsordnung des Projektwesens

Zum Beschluss auf der MV Brandenburg 29.01.-01-07.2018

Präambel

Das Projektwesen ist eine der Säulen der bvmd. Die Projekte arbeiten an Initiativen und Aktionen in den unterschiedlichsten Themenfeldern.

§1. Projektklassifikationen

Die Einteilung der Projekte erfolgt in folgende Kategorien:

- a) Vereinseigene Projekte
 - a. Vereinseigene Projekte sind Projekte, die auf einer Mitgliederversammlung gegründet werden.
- b) Angeschlossene Projekte
 - a. Angeschlossene Projekte sind unabhängig von der bvmd entstandene Projekte. Sie haben nach Bestätigung durch das Plenum die gleichen Rechte und Pflichten wie die vereinseigenen Projekte.
- c) Kooperation
 - a. Kooperationen sind Projekte, die gemeinsam mit der bvmd ein Ziel verfolgen ohne dabei finanziell unterstützt zu werden.
 - b. Kooperationen sind Projekte, welche von Nicht-Medizinstudierenden gegründet werden können.

§2. Pflichten der Projekte

- a) Vereinseigene und angeschlossene Projekte sind verpflichtet in regelmäßigen Abständen und in schriftlicher Form über den Stand ihrer Arbeit, sowie ihrer Ziele für die kommende Zeit an Vizepräsident*in für Internes und Projektkoordination zu berichten.

Name
Position hier eintragen!
E-Mail
Telefon

bvmd-Geschäftsstelle
Robert-Koch-Platz 7
10115 Berlin

Telefon +49 (30) 9560020-3
Fax +49 (30) 9560020-6
Home bvmd.de
E-Mail buero@bvmd.de

Für die Presse
Malte Debbert
Email pr@bvmd.de
Phone +49 (0) 157 74721694

Vorstand
Jan Schenk (Präsident)
Martin Gavrysh (Externes)
Eva Weber (Finanzen)
Malte Debbert (PR)

Die Bundesvertretung der Medizinstudierenden in Deutschland ist ein eingetragener Verein (Vertragsregister Aachen VR 4336). Sitz und Gerichtsstand ist Aachen.

Europäische Integration
Famulaturaustausch

Forschungsaustausch
Gesundheitspolitik
Projektwesen

Medizin und Menschenrechte
Medizinische Ausbildung
Training

Public Health
Sexualität und Prävention

Die bvmd ist auf internationaler Ebene Teil der IFMSA- und EMSA-Netzwerke

- i) Diese Berichte erfolgen halbjährlich zur ersten Sommer-Mitgliederversammlung (Sommer-MV) und zur Winter-MV. Jeweils 14 Tage vor der MV werden diese durch den/die VPI veröffentlicht.
- a) Die Projektkoordination ist verpflichtet, die Projektleitenden vor der Mitgliederversammlung an die Berichtspflicht zu erinnern.
- b) Sollten die Projektleitenden ihrer Pflicht einen Bericht zu verfassen zweimalig nicht nachgekommen sein, ohne eine Erklärung geleistet zu haben, kann der Projektstatus nach §8 sowie der Projektleitendenstatus nach §10 entzogen werden.
- c) Vereinseigene und angeschlossene Projekte sind verpflichtet sich zurück zu melden, ob sie an einem der Projektleitendenwochenenden teilnehmen können und regelmäßigen Kontakt aufrecht zu erhalten. Sollte dies zweimal ohne Begründung nicht geschehen, kann der Projektstatus nach §8 sowie der Projektleitendenstatus nach §10 entzogen werden.

§3. Finanzen

- a) Das Projektwesen hat einen jährlichen finanziellen Anspruch auf Mittel des Vereins. Diese festen Mittel werden durch den/die Vizepräsident*in für Finanzen (VPF) dem Projektwesen zur Verfügung gestellt. Im Weiteren werden diese Mittel als Projekte-Topf bezeichnet.
- b) Die Projektkoordination hat in Absprache mit dem/der VPF das Recht den Projekte-Topf unter den Projekten zu verteilen.
- c) Vereinseigene und angeschlossene Projekte haben Anrecht auf den Projekte-Topf.

- i) Vereinseigene Projekte haben nur Anrecht auf den Projekte-Topf, wenn sie zum Ende des laufenden Geschäftsjahres einen vorläufigen Finanzplan für das kommende Jahr einreichen. Ausnahmen sind zu der Zeit unbesetzte Projekte und im Laufe des Jahres neu gegründete Projekte, welche einen Finanzplan nachzureichen haben.
 - ii) Vereinseigene und angeschlossene Projekte sind verpflichtet einen vorläufigen Finanzplan zu verfassen, sollten sie Mittel aus dem Projekte-Topf geltend machen wollen.
 - iii) Sollten weitere Mittel benötigt werden, muss dies mit der Projektkoordination und dem Verantwortlichen für Finanzen abgesprochen werden. In Einzelfällen kann diesen Sonderausgaben stattgegeben werden.
- d) Die Projektkoordination ist verpflichtet, die Projektleitenden mindestens einen Monat vor Beginn des neuen Kalenderjahres an den Finanzplan zu erinnern, sollte dieser noch nicht eingegangen sein.
- e) Im Laufe des Kalenderjahres sollten Projektleitende sich mindestens einmal zurückmelden, ob beantragte Gelder genutzt werden oder Änderungen am Finanzplan vorgenommen werden müssen.
- f) Kooperationen haben keinen festen Anspruch auf den Projekte-Topf. In Einzelfällen kann eine Bewilligung von Finanzen nach Absprache mit der Projektkoordination und dem Verantwortlichen für Finanzen getroffen werden.

§4. Rechte der Projekte

- a) Allen Projekten ist gemein, dass sie nach Absprache mit dem Geschäftsführenden Vorstand relevante Informationen über ausgewählte E-Mail-Verteiler der bvmd verbreiten sowie auf der bvmd-Webseite und auf Facebook für das Projekt werben dürfen.
- b) Des Weiteren steht allen Projekten zu, sich nach Absprache mit dem/der VPI und der Projektkoordination auf der Mitgliederversammlung oder dem Bundeskongress vorzustellen und Anliegen vorzubringen.
- c) Allen vereinseigenen und angeschlossenen Projekten ist gemein, dass sie finanzielle Ansprüche gemäß §3 geltend machen können.
- d) Projektleitende dürfen nach Einladung und Rücksprache mit dem/der VPI an Jahrestreffen des Erweiterten Vorstandes teilnehmen.
- e) Allen vereinseigenen Projekten ist gemein, dass sie im Rahmen ihrer Arbeit nach Rücksprache mit dem/der Vizepräsident*in für Externes (VPE) und dem/der Vizepräsident*in für Presse zur Außenrepräsentation den Namen sowie das Logo der bvmd nutzen dürfen.

§5. Projektgründung

Zur Projektgründung müssen folgende Punkte beachtet werden

- a) Die Projektgründung erfolgt durch Einreichen eines Antrages und eines Konzeptes, das Ziele und Strukturen des Projektes erläutert. Diese müssen zwei Wochen vor einer Mitgliederversammlung der Projektkoordination und dem/der VPI vorliegen und von diesen veröffentlicht werden.
- b) Danach muss zur Projektgründung eine maximal fünfminütige Vorstellung des Projektes und seiner Zielsetzung durch die Antragstellenden oder stellvertretend die Projektkoordination auf einer Mitgliederversammlung stattfinden.

- c) Die Abstimmung erfolgt anschließend mit Zweidrittelmehrheit der abgegebenen Stimmen (die Zahl der Ja-Stimmen beträgt zwei Drittel der abgegebenen Stimmen und absolute Mehrheit der Lokalvertretungen).
- d) Auf die Punkte 5a-d folgt eine sechsmonatige Probezeit, nach der das Projekt, seine Ziele und Strukturen sowie die Erfolge dieser Zeit gemeinsam durch die Projektleitenden und die Projektkoordination evaluiert werden.
- e) Bei negativem Evaluationsergebnis kann die Zusammenarbeit von Seiten der Projektleitenden des jeweiligen Projektes oder der Projektkoordination beendet werden. Bei Letzterem hat die Projektkoordination ihre Entscheidung dem Geschäftsführenden Vorstand schriftlich darzulegen und diese bestätigen zu lassen.
- f) Sollte keine Projektleitung gefunden, kann dem Projekt der Projektstatus mit sofortiger Wirkung durch die Projektkoordination entzogen werden.
- g) Eine erneute Antragstellung desselben Projektes zur Projektgründung ist frühestens bei der nächsten Mitgliederversammlung möglich.

§6. Projektanschließung der Projekte

- a) Die Projektanschließung erfolgt durch Einreichen eines Antrages und eines Konzeptes über Ziele, Strukturen, den Nutzen für die bvmd, den Nutzen der Projektanschließung für das Projekt sowie bisherige Aktivitäten des Projektes. Diese müssen zwei Wochen vor einer Mitgliederversammlung der

- Projektkoordination und dem/der VPI vorliegen und von diesen in geeigneter Weise veröffentlicht werden.
- b) Danach muss zur Projektanschließung eine maximal fünfminütige Vorstellung des Projektes und seiner Zielsetzung durch die Antragstellenden oder stellvertretend die Projektkoordination auf einer Mitgliederversammlung stattfinden.
 - c) Die Abstimmung erfolgt anschließend mit Zweidrittelmehrheit der abgegebenen Stimmen (die Zahl der Ja-Stimmen beträgt zwei Drittel der abgegebenen Stimmen und absolute Mehrheit der Lokalvertretungen).
 - d) Auf die Punkte 6a-c folgt eine sechsmonatige Probezeit, nach der das Projekt, seine Ziele, Strukturen, Erfolge und seinen Nutzen für die bvmd in dieser Zeit gemeinsam durch die Projektleitenden und die Projektkoordination evaluiert werden.
 - e) Bei negativem Evaluationsergebnis kann die Zusammenarbeit von Seiten der Projektleitenden des jeweiligen Projektes oder der Projektkoordination beendet werden. Bei Letzterem hat die Projektkoordination ihre Entscheidung dem Geschäftsführenden Vorstand schriftlich darzulegen und diese bestätigen zu lassen.
 - f) Sollten die aktuellen Projektleitenden zurücktreten, kann dem Projekt der angeschlossene Projektstatus mit sofortiger Wirkung durch die Projektkoordination entzogen werden.

§7. Erlangen des Kooperationsstatus

- a) Das Erlangen des Kooperationsstatus erfolgt durch Einreichen eines Antrages und eines Konzeptes über Ziele, Strukturen, den Nutzen für die bvmd sowie bisherige Aktivitäten des Projektes.

Diese müssen der Projektkoordination und dem/der VPI vorliegen.

- b) Der Kooperationsstatus wird in Absprache mit dem Geschäftsführenden Vorstand, der Projektkoordination sowie der zugehörigen Arbeitsgruppe vergeben und über einen geeigneten Informationskanal mitgeteilt.
- c) Die Kooperation kann jederzeit durch die Projektleitenden des jeweiligen Projektes sowie die Projektkoordination beendet werden. Dies wird über einen geeigneten Informationskanal mitgeteilt.

§8. Projektschließung

- a) Alle Projekte können sich nach Rücksprache mit der Projektkoordination und der zugehörigen Arbeitsgruppe selbst auflösen.
- b) Alle Projekte können nach Einreichen eines Auflösungsantrages durch eine Lokalvertretung oder ein Vorstandsmitglied der bvmd aufgelöst werden.
- c) Der Auflösungsantrag muss zwei Wochen vor einer Mitgliederversammlung der Projektkoordination und dem/der VPI vorliegen und von diesen veröffentlicht werden.
- d) Die Projektleitenden des aufzulösenden Projektes oder stellvertretend die Projektkoordination haben die Möglichkeit, maximal zwei Minuten Stellung zur Auflösung zu nehmen sowie Fragen zu klären.
- e) Abschließend muss dieser Auflösungsantrag auf einer Mitgliederversammlung mit einer Zweidrittelmehrheit vom Plenum angenommen werden.
- f) Vereinseigenen und angeschlossenen Projekten wird der Projektstatus nach zweimaligem Nichteinreichen eines Berichtes

sowie bei wiederholten frustrierten Kommunikationsversuchen von den Projektkoordinatoren in Absprache mit dem Geschäftsführenden Vorstand entzogen werden. Die Projektkoordination muss das Projekt diesbezüglich schriftlich informieren. Die Projektleitenden haben daraufhin zwei Wochen Zeit, einen schriftlichen Einspruch zu erheben und das Nichteinreichen der Berichte oder das Nichtantworten zu begründen. Die Projektkoordination wird daraufhin gemeinsam mit dem Geschäftsführenden Vorstand über den Projektstatus entscheiden.

- g) Gegebenenfalls sollte über eine Richtungsänderung des Projektes nachgedacht werden, bevor der Projektstatus entzogen wird
- h) Sollten alle vorhandenen Projektleitendenposten eines Projektes nach §21 der Geschäftsordnung nach einem halben Jahr unbesetzt bleiben, sollte über eine Beendigung des Projektes nachgedacht werden.

§9. Projektleitende

- a) Die Ernennung der Projektleitenden kann auf folgende Weise erfolgen:
 - i) Es kann eine Nachfolge aus dem Projekt selbst von den Projektaktiven gewählt oder von den Projektleitenden bestimmt werden, welcher durch die Projektkoordination, die zugehörige Arbeitsgruppe und den Geschäftsführenden Vorstand bestätigt werden muss.
 - ii) Wenn keine Nachfolge aus dem zugehörigen Projekt gefunden wird, wird der Posten durch die Projektkoordination öffentlich ausgeschrieben.

iii) Nach einer Woche werden Projektleitende aus den Bewerbenden in Absprache mit der zugehörigen Arbeitsgruppe, dem Geschäftsführenden Vorstand und gegebenenfalls den vorherigen Projektleitenden ernannt.

b) Um eine reibungslose Übergabe zu gewährleisten, besteht die Möglichkeit einer Ernennung der Nachfolge auf Probe durch die aktuellen Projektleitenden in Absprache mit der Projektkoordination. Die Übergabezeit sollte möglichst nicht länger als vier Monate dauern. Nach dieser Zeit müssen die Nachfolgenden regelrecht eine Bewerbung einreichen und regulär von Projektkoordination, Geschäftsführendem Vorstand und zugehöriger AG bestätigt werden.

i) Diese potentielle Nachfolge hat das Recht den offiziellen Emailaccount und die Signatur zu nutzen.

ii) Die Nachfolge darf ebenfalls gemäß des (vorläufigen) Finanzplans Gelder aus dem Projekte-Finanztopf nutzen

c) Projektleitende können in Ausnahmefällen nach Rücksprache mit der Projektkoordination und dem Geschäftsführenden Vorstand auch Nichtmediziner sein.

§10. Aberkennung des Projektleitendenstatus

a) Der Status eines Projektleitenden eines Projektes kann durch die Projektkoordination in Rücksprache mit der jeweiligen AG und dem Geschäftsführenden Vorstandes oder auf Antrag durch eine Lokalvertretung oder ein Vorstandsmitglied der bvmd aberkannt werden.

i) Der Aberkennungsantrag kann zu einer Mitgliederversammlung erfolgen. Die Unterlagen sind spätestens bis zur ersten Befassung des Plenums mit dem Antrag in geeigneter Weise zu veröffentlichen.

ii) Danach kann zur Aberkennung eine maximal zweiminütige Vorstellung der Gründe der Antragstellenden auf einer Mitgliederversammlung stattfinden. Es besteht die Möglichkeit einer zweiminütigen Verteidigungsrede durch die Projektleitenden oder ihre Stellvertretenden.

iii) Abschließend muss dieser Antrag mit einer Zweidrittelmehrheit vom Plenum angenommen werden.

b) Der Status eines Projektleitenden eines vereinseigenen und eines angeschlossenen Projektes kann durch die Projektkoordination nach zweimaligen Nichteinreichen eines Berichtes und vorherigem Hinweis auf die Konsequenzen aberkannt werden. Das Projekt wird über die Entscheidung schriftlich informiert und hat zwei Wochen Zeit Einspruch zu erheben und das Nichteinreichen der Berichte zu begründen.

c) Der Status eines Projektleitenden eines vereinseigenen und eines angeschlossenen Projektes kann durch die Projektkoordination nach zweimaligen Nichteinreichen eines vorläufigen Finanzplans innerhalb eines Monats nach Erinnerung aberkannt werden nach §3c der Geschäftsordnung des Projektwesens

d) Der Status eines Projektleitenden eines vereinseigenen und eines angeschlossenen Projektes kann durch die Projektkoordination nach wiederholter fehlender Rückmeldung innerhalb eines Monats nach dem letzten frustrierten Kommunikationsversuch aberkannt werden.

e) Die Projektkoordination ist verpflichtet, über alle Projektschließungen nach §8 und alle Aberkennungen von Projektleitendenstatus nach §10 über den Aktiv-Verteiler oder andere geeignete Medien zu informieren.